

Archiv 04.08.1
Geschäft 2023-130
Status öffentlich
Stossrichtung 3 Mobilität und Infrastruktur

gemeinde bassersdorf
gemeinderat

Beschluss des Gemeinderates vom 5. September 2023

Bauplanung, Schutzmassnahmen, Naturschutzobjekte EKZ, Neubau TS Hard, Eingriff Naturschutzobjekt H22-5, Hecke und Extensivwiese

Ausgangslage

Die Elektrizitätswerke des Kanton Zürichs (EKZ) haben eine neue Transformatorenstation "TS Hard" gebaut. Damit diese in den Ring des Mittelspannungsnetzes eingebunden werden kann, wird ein Trasseneubau auf der Parzelle 3369 notwendig.

Die Parzelle, Kataster-Nr. 3369, im Besitz des Kanton Zürich, ist als kommunales Naturschutzgebiet mit der Bezeichnung H22-5, Hecke und Extensivwiese entlang der Zürichstrasse/Hardstrasse ausgewiesen.

Gemäss dem kommunalen Schutzzonenreglement vom 1. November 2010, Art. 13 und Art. 14, sind in den Schutzgebieten, Zonen I und IR, alle Tätigkeiten, Vorkehrungen und Einrichtungen verboten, welche das Schutzziel gefährden. So ist das Einrichten von Bauten und Anlagen aller Art verboten, ebenso das Betreten ausserhalb markierter Wege in der Zeit vom 15. März bis 1. September.

Gemäss Art. 21 der Verordnung kann der Gemeinderat unter Bedingungen Ausnahmen bewilligen, wenn besondere Verhältnisse, insbesondere das wissenschaftliche Interesse oder überwiegende öffentliche Interessen es erfordern.

Erwägung

Da das geplante Trasse dem Strassenrand entlang verläuft und auf der Parzelle bereits Leitungen der EKZ verlaufen, an die angeschlossen wird, kann das Bauprojekt gemäss Beurteilung der Abteilung Bau + Werke bewilligt werden.

Aus Sicht des Naturschutzes werden in Rücksprache mit dem kommunalen Naturschutzbeauftragten nachstehende Auflagen gestellt:

Ziel der Auflagen:

Die Eingriffsfläche soll auf ein Minimum beschränkt werden.

Bei den durch den Bau beeinträchtigen Flächen soll die Qualität der bisher artenreichen Flächen durch eine sorgsame und fachgerechte Instandstellung mindestens wieder erreicht werden (Wiederherstellung Ausgangszustand). Gleichzeitig sollen als Ersatzmassnahmen für den Eingriff in den betroffenen Naturschutzflächen die Bereiche mit geringerer Qualität mit gezielten Massnahmen nach dem Eingriff aufgewertet werden.

Massnahmen/Auflagen:

- Bestehende Bäume müssen geschont werden. Bei allfälligen Grabarbeiten im Wurzelbereich der Bäume muss eine Fachperson (Baumpfleger) beigezogen werden, damit die notwendigen Massnahmen zur Schonung der Bäume definiert und umgesetzt werden können.
- Die Flächen des kommunalen Schutzobjektes (gesamte Parzelle, Kataster-Nr. 3369) müssen während der Bauphase möglichst geschont werden und dürfen nicht als Lager- oder Installationsplatz verwendet werden.

- _ Das Begehen und Befahren schutzwürdiger Flächen ist auf das für die Bauarbeiten absolut nötige Minimum zu beschränken. Angrenzende Naturschutzflächen ausserhalb der Eingriffsfläche müssen abgesperrt werden und dürfen erst freigegeben werden, wenn die Bauarbeiten beendet sind.
- _ Die Bauarbeiten haben bei trockenen Bedingungen zu erfolgen, ausser es werden geeignete Bodenschutzmassnahmen getroffen. (z.B. Verlegen von Baggermatratzen.) Für das Befahren mit schweren Geräten (Bagger, Dumper, etc.) sind bei Bedarf auch bei trockenen Bedingungen geeignete Bodenschutzmatten zu verlegen.
- _ Die Betankung, Wartung oder Reparatur von Maschinen haben ausserhalb der schutzwürdigen Flächen zu erfolgen.
- _ Für die Auffüllung der Gräben darf kein Humus zugeführt werden. Die Flächen müssen mit dem bisherigen Bodenmaterial mit möglichst magerem Unterboden und mit möglichst wenig Oberboden wieder aufgefüllt werden.
- _ Die Grabarbeiten dürfen zu keinen Geländeänderungen genutzt werden.
- _ Die Bauphasen sind frühzeitig mit dem Naturschutzbeauftragten und den Bewirtschaftern abzusprechen. Die Bauarbeiten sollen möglichst im September/Okttober durchgeführt werden.
- _ Der ökologische Ersatz ist in Form von Aufwertungsmassnahmen vor Ort zu leisten. Die Detailplanung ist mit dem kommunalen Naturschutzbeauftragten abzusprechen.
- _ Die Begrünung der Flächen ist abhängig von der Jahreszeit der Fertigstellung und hat nach den Vorgaben des kommunalen Naturschutzbeauftragten auf Kosten des Bauherrn zu erfolgen (Direktbegrünung mit Schnittgut und extra gesammelten Samen von den umgebenden Naturschutzflächen).
- _ Aufkommende Problempflanzen/Neophyten im Bauperimeter werden auf Kosten des Bauherrn bekämpft. Allfällige finanzielle Ausfälle des Bewirtschafters (Ertragsausfälle, reduzierte Beiträge der Direktzahlungsverordnung und der Gemeinde gemäss kommunalem Vertrag) werden durch den Bauherrn übernommen.
- _ Die Bauarbeiten im Naturschutzobjekt sind durch den kommunalen Naturschutzbeauftragten auf Kosten des Bauherrn zu begleiten.
- _ Der Start der Bauarbeiten ist der Gemeinde und dem kommunalen Naturschutzbeauftragten bekannt zu geben (Mindestens 2 Wochen vor Baubeginn). Der kommunale Naturschutzbeauftragte ist zur Startsitzen einzuladen.
- _ Nach Fertigstellung ist die Gemeinde und der Naturschutzbeauftragte zu einer Abnahme einzuladen.

Der Gemeinderat beschliesst:

1. Dem Elektrizitätswerk vom Kanton Zürich, EKZ, wird eine Ausnahmegewilligung erteilt, um das Rohrtrasse gemäss Projektplan "Neubau TS Hard, TS, MS, NS" vom 16. August 2023 durch das kommunale Schutzobjekt H22-5, Hecke und Extensivwiese, entlang der Zürichstrasse/Hardstrasse, Kataster-Nr. 3369, verlegen zu können.
2. Die am Leitungsbau beteiligten Unternehmen haben die Naturschutz-Auflagen zu befolgen. Die EKZ haftet für die korrekte Ausführung und kommt für die ihnen anrechenbaren Kosten auf.

Mitteilung an (elektronisch):

- _ EKZ (durch Abt. B + W)
- _ Büro FÖN, Uster (durch Abt. B + W)
- _ Bereichsleiter Tiefbau + Unterhalt/Entsorgung
- _ Akten (Original)

Beschluss
vom 5. September 2023
Seite 3 | 3

gemeinde bassersdorf
gemeinderat

Beilagen:
_ Projektplan der EKZ

Gemeinderat Bassersdorf

Christian Pfaller
Gemeindepräsident

Christian Pleisch
Verwaltungsdirektor

Für Rückfragen ist zuständig:
Richard Dunkel, richard.dunkel@bassersdorf.ch